

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und Erhebung einer Winterbeschäftigungsumlage im Baugewerbe

Nach Ihren Angaben werden in Ihrem Betrieb hauptsächlich Bauleistungen erbracht, so dass Sie damit als Arbeitgeber des Baugewerbes gelten.

Die Agentur für Arbeit fördert die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe!

Damit werden die Beschäftigungsverhältnisse in der Schlechtwetterzeit (Dezember bis März) stabilisiert – die Vorteile genießen Betrieb und Beschäftigte gleichermaßen.

Unser **Leistungspaket** umfasst:

für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

- Saison-Kurzarbeitergeld
- Ergänzende Leistungen (Zuschuss-Wintergeld, Mehraufwands-Wintergeld)

für den Betrieb

- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Diese können Sie bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.

Ausführliche Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und dem Verfahren finden Sie im Merkblatt 8d, erhältlich auf www.arbeitsagentur.de und in Ihrer Agentur für Arbeit.

Finanziert wird das Saison-Kurzarbeitergeld durch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die ergänzenden Leistungen einschließlich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Winterbeschäftigungs-Umlage.

Die **Winterbeschäftigungsumlage** ist hierbei ein monatlich zu leistender Beitrag von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Umlagepflichtig sind alle Baubetriebe, die **gewerbliche Arbeitnehmer** und Aushilfen beschäftigen. Ausführliche Informationen und unsere Kontaktdaten finden Sie im Merkblatt 8d oder auf www.arbeitsagentur.de > [Unternehmen](#) > [Personalfragen klären](#) > [Winterbeschäftigungsumlage](#).

Die Umlage ist über eine der folgenden gemeinsamen Einrichtungen/Lohnausgleichskassen abzuführen:

- SOKA-BAU (ULAK) - Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
- SOKA-DACH - Sozialkasse für das Dachdeckerhandwerk
- EWGaLa - Einzugsstelle Garten- und Landschaftsbau
- SKG - Sozialkasse für das Gerüstbaugewerbe
- BA-Service-Haus – Bereich Winterbeschäftigungs-Umlage
(zuständig für umlagepflichtige Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über gemeinsame Einrichtungen/Lohnausgleichskassen keine Anwendung finden)

Als Arbeitgeber des Baugewerbes haben Sie die Winterbeschäftigungsumlage im Wege der Selbstveranlagung (Meldung und Zahlung), also ohne vorherige Aufforderung, über die entsprechenden gemeinsamen Einrichtungen/Lohnausgleichskassen zu entrichten.

Die Umlage ist grundsätzlich **am 15.** (Dachdeckerhandwerk/ Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau/ Gerüstbau) bzw. **am 28.** (Baugewerbe) **des Folgemonats** zu zahlen.

Folgen bei Ausbleiben der Meldung und Zahlung:

- Säumniszuschlag in Höhe von 1% des rückständigen Betrages
- Ausstehende Forderung wird zwangsweise durch das Hauptzollamt eingezogen